

Klausursachverhalt

Bilanzsteuerrecht

	Klausuren-Intensiv-Training
Klausur:	6-STD 2021 F-2
Datum:	
Dauer:	6 Stunden
Abgabe:	
Hilfsmittel:	Beck'sche Textsammlung (Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse), BGB, HGB
Bearbeitungs- hinweise:	<ul style="list-style-type: none">• Bitte nummerieren und kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabebearbeitung in Druckbuchstaben mit Seitenzahl sowie Vor- und Nachname.• Nutzen Sie zur Bearbeitung bitte nur die Vorderseiten, schreiben Sie leserlich und lassen Sie bitte einen Korrekturrand von ca. 6 cm.

Sollte Ihre Klausurlösung unzureichend gekennzeichnet werden, ist eine Korrektur nicht möglich!

Die Klausuraufgaben, Lösungshinweise und das sonstige Lehrmaterial dürfen weder von den Kursteilnehmern noch von Dritten verliehen, veräußert oder vervielfältigt werden. Bei Erhalt per E-Mail dürfen nur Ausdrücke zur persönlichen Verwendung des Kursteilnehmers vom empfangenen Material gemacht werden.

Bilanzsteuerrecht

Teil I

Hinweise zur Bearbeitung

- Tag der Bilanzaufstellung ist der heutige Tag.
- Die A-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer A, möchte Rechtsstreitigkeiten mit dem Finanzamt vermeiden, so dass bei der Abschlusserstellung im Zweifel die Verwaltungsauffassung anzuwenden ist.
- Die Steuerbescheide bis 2019 sind ohne Vorbehalte der Nachprüfung ergangen und bestandskräftig. Sie können nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht geändert werden.
- Die Voraussetzungen des § 7g EStG sind in 2020 und in den Vorjahren als erfüllt anzusehen. Gehen Sie davon aus, dass, soweit die A-GmbH eine Anschaffung bzw. Herstellung plante, die steuerlichen Vergünstigungsvorschriften in 2019 im maximalen Umfang – begrenzt auf 40 % der geplanten Anschaffungs-/Herstellungskosten, ausgeschöpft worden sind und ein möglicher Investitionsabzugsbetrag in 2020 im höchstmöglichen Umfang übertragen werden soll.
- Die GmbH versteuert ihre Umsätze nach den allg. Vorschriften des UStG und ist zum vollen Abzug der Vorsteuer berechtigt.
- Aufgrund des Risikomanagements wünscht die Firma die Bildung von Bewertungseinheiten in der Handelsbilanz.

A. Allgemeines

Sie sind Steuerberater der Albrecht-GmbH (A-GmbH). Diese betreibt die Herstellung und den Handel mit Polstermöbeln. Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg. Die Gesellschaft wurde am 14.03.2000 gegründet. Das Stammkapital der A-GmbH beträgt 100.000 € und ist bei Gründung im Jahr 2000 durch Albert Albrecht (A) voll eingezahlt worden. Geschäftsführer und Alleingesellschafter der A-GmbH ist Albert Albrecht, der vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreit ist. Das Wirtschaftsjahr der A-GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Nach den Betriebsgrößenmerkmalen wird die A-GmbH als kleine Kapitalgesellschaft eingestuft.

Der Geschäftsführer der A-GmbH legt Ihnen die durch seinen Buchhalter erstellte vorläufige Handelsbilanz und die vorläufige Steuerbilanz der A-GmbH zum 31.12.2020 vor und bittet Sie, die unten angeführten Sachverhalte noch abschließend zu würdigen. Die A-GmbH möchte in der Handelsbilanz einen möglichst niedrigen Jahresüberschuss ausweisen. Ebenfalls wünscht sie – für jedes relevante Jahr - einen möglichst niedrigen steuerlichen Gewinn. Es ist aber zu beachten, dass die Abschreibungen nach Möglichkeit einheitlich vorgenommen und stille Reserven vorrangig übertragen werden sollen. Soweit möglich sollen aber steuerliche Sonderabschreibungen und eine eventuell mögliche degressive AfA in Anspruch genommen werden.

B. Aufgabe

1. Bitte beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte, aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht, dem Grunde und der Höhe nach. Begründen Sie Ihre Rechtsauffassung bzw. Lösung unter Angabe der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.
2. Entwickeln Sie die Abweichungen bei handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätzen zum 31.12.2020.
3. Handelsrechtliche Abschluss- und Korrekturbuchungen sind anzugeben. Ausgehend von der handelsrechtlichen Buchung sind die Umbuchungen zur Erstellung der Steuerbilanz (§ 60 Abs. 2 Satz 2 EStDV) anzugeben.
4. Weiterhin sind die zusätzlichen Änderungen (über den steuerbilanziellen Gewinn hinaus) im Hinblick auf das zu versteuernde Einkommen der A-GmbH darzustellen.
5. Zu gewerbesteuerlichen Auswirkungen ist nicht Stellung zu nehmen. Ebenso sind keine Rückstellungen für die Gewerbe- und Körperschaftsteuer zu bilden.
6. Gehen Sie ggfls. bei der Anwendung von § 253 Abs. 2 HGB von einem Marktzins von 4,0 % aus.
7. Die ertragssteuerliche Belastung der GmbH beträgt 30 %.

C. Sachverhalte

1. Grundstück "Sonderstr. 6"

Am 01.01.2020 veräußerte die A-GmbH das unbebaute Grundstück "Sonderstr. 6" an die AXY OHG (siehe 2.) für fremdübliche 150.000 €. Dieses Grundstück wurde bisher als Lagerplatz der A-GmbH genutzt, jetzt aber nicht mehr benötigt. Die A-GmbH hatte dieses Grundstück im Jahr 2006 erworben und bisher mit den Anschaffungskosten in Höhe von 75.000 € bilanziert. Die Veräußerungsnebenkosten in Höhe von 9.000 € trug die AXY OHG.

Die A-GmbH buchte bisher:

Bank	150.000 €	an	GruBo "Sonderstr.6"	75.000 €
			s. b. Erträge	75.000 €

2. Beteiligung an der AXY OHG

Die A-GmbH ist seit dem 01.03.2002 zu 1/3 an der AXY OHG beteiligt. Die Anschaffungskosten der A-GmbH für die Beteiligung an der OHG, welche im Wege der Bargründung entstanden ist, haben 100.000 € betragen (Einzahlung auf Kapitalkonto I). Laut Gesellschaftsvertrag erfolgt die Gewinnverteilung nach der Beteiligungsquote. Leistungen der Gesellschafter an die AXY OHG liegen nicht vor, auch sind die Gesellschafter nicht berechtigt, Gewinn vorab zu entnehmen. Vielmehr sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass eventuelle Gewinnanteile nach Feststellung des Jahresüberschusses/fehlbetrages entsprechend der Gewinnverteilung an die Gesellschafter ausgezahlt werden.

Der Gewinnanteil 2019 der A-GmbH an der OHG in Höhe von 10.000 € wurde am 30.12.2019 beschlossen und am 15.05.2020 an die A-GmbH überwiesen. Die Erfassung in der Buchführung der A-GmbH erfolgte zutreffend.

Der für 2020 vorläufig ermittelte handelsrechtliche Jahresüberschuss der AXY OHG beträgt 60.000 €. Laut Gesellschafterbeschluss vom 30.12.2020 soll der handelsrechtliche Jahresüberschuss voll ausgeschüttet werden. Hierin sind nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in Höhe von 3.000 € enthalten. Die Anschaffung des Grundstücks „Sonderstr. 6“ (siehe 1.) wurde zutreffend gebucht. Weitere Buchungen hinsichtlich des Grundstücks sind noch nicht vorgenommen worden.

Die A-GmbH hat die Beteiligung an der OHG in der Handelsbilanz, wie in den Vorjahren, zum 31.12.2020 in Höhe von 100.000 € bilanziert.

Im Jahresabschluss 2020 hat die A-GmbH noch keine weiteren Konsequenzen aus der Beteiligung gezogen. Die Steuerliche Gewinnermittlung der AXY OHG zum 31.12.2020 wurde noch nicht beim Finanzamt eingereicht.

3. Erweiterung

Wie bereits in 2019 geplant, hat die A-GmbH zur Ausstellung ihrer Möbel ab dem 01.08.2020 ein altes Lagergebäude für monatlich 4.000 € zzgl. 640 € Umsatzsteuer angemietet (zutreffend gebucht). Vom Vermieter wurde der A-GmbH die Möglichkeit eingeräumt, das Gebäude vor Mietbeginn nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Da die A-GmbH Investitionssicherheit haben wollte, wurde der Zeitmietvertrag auf 10 Jahre abgeschlossen. Dieses entspricht auch der voraussichtlichen Mietdauer, da Mietverlängerungsoptionen im Mietvertrag fehlen und eine weitergehende Nutzung durch die A-GmbH nicht geplant ist.

Wie bereits in 2019 geplant, baute die A-GmbH einen Lastenaufzug (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 10 Jahre, Fertigstellung 01.08.2020) in das Gebäude ein. In 2019 rechnete die A-GmbH noch mit Aufwendungen in Höhe von 50.000 € zzgl. 9.500 €. Tatsächlich entstanden hierfür in 2020 nur Aufwendungen in Höhe von 40.000 € zuzüglich 6.400 € Umsatzsteuer, welche am 30.12.2020 vom Bauunternehmen mit einer ordnungsgemäßen Rechnung zutreffend abgerechnet und von der A-GmbH am 20.01.2021 beglichen wurden. Daher erfolgte in 2020 keine Buchung. Der Vermieter bestand aber darauf, dass der Aufzug bei Beendigung des Mietvertrags wieder entfernt wird. Die A-GmbH schätzt die für die Entfernung des Aufzugs nach Beendigung des Mietvertrags anfallenden Kosten auf netto 24.000 €. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2020 einer Preissteigerung von 20 %. Auch dieser Vorgang wurde in 2020 mangels Zahlung nicht gebucht.

4. Einkauf USA

Die A-GmbH hat vom amerikanischen Unternehmer X aus Chicago Polstermöbel zum Kaufpreis von 75.000 USD bezogen. Der Kaufpreis ist am 10.02.2021 fällig. Zur Zeit der Lieferung am 30.10.2020 betrug der Wechselkurs 1 € = 1,30 USD.

Um das Kursrisiko abzusichern, kaufte die A-GmbH am 30.10.2020 bei der B-Bank zum an diesem Tag bestehenden Wechselkurs 50.000 USD für 38.461 €. Die Zahlung in Höhe von 38.461 € an die B-Bank ist, wie der gesamte Kaufpreis, am 10.02.2021 fällig.

Die A-GmbH trat die Forderung gegenüber der B-Bank Anfang Februar 2021 an X ab und teilte dieses der B-Bank mit. Die B-Bank zahlt daher am 10.02.2021 50.000 USD an X aus. Die A-GmbH überwies ebenfalls am 10.02.2021 38.461 € an die B-Bank und die restliche Kaufpreisschuld in Höhe von 25.000 USD an X.

Am 31.12.2020 betrug der Wechselkurs $1,00 \text{ €} = 1,20 \text{ USD}$.

In 2021 hat sich der Kurs wie folgt entwickelt:

ab 15.01.2021 $1 \text{ €} = 1,21 \text{ USD}$

ab 10.02.2021 $1 \text{ €} = 1,23 \text{ USD}$

ab 15.03.2021 $1 \text{ €} = 1,25 \text{ USD}$

Heute: $1 \text{ €} = 1,30 \text{ USD}$

Die Polstermöbel waren am 31.12.2020 zu 25 % verkauft. Der Verkauf der Ware wurde zutreffend erfasst. Im Übrigen hat die A-GmbH noch keine Konsequenzen aus dem Sachverhalt gezogen.

Teil II

A. Allgemeines

Im März 2021 erscheint bei Ihnen der Einzelunternehmer Franz Fahrig (FF). FF betreibt in Ulm die Herstellung und den Handel mit Fahrrädern.

Die Gewinnermittlung erfolgt nach § 5 Abs. 1 EStG. Etwa erforderliche Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG werden geführt. Die Voraussetzungen des § 7g EStG liegen nicht vor. Das Kalenderjahr und das Wirtschaftsjahr stimmen überein. FF ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Er versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten mit dem Steuersatz von 19 % bzw. 16 %. Es ist von einem Marktzinssatz von 5,5 % auszugehen. Die Belege der Buchführung liegen vor und die Aufzeichnungspflichten wurden beachtet. FF wünscht im Jahr 2020 einen möglichst hohen Eigenkapitalausweis in seiner Handelsbilanz (1. Priorität) und einen möglichst niedrigen steuerlichen Gewinn (2. Priorität), wobei der Übertragung evtl. Rücklagen Vorrang eingeräumt werden soll.

B. Aufgabe

Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die nachfolgenden Einzelsachverhalte unter Berücksichtigung der Besteuerungsmerkmale handelsrechtlich und steuerrechtlich zu behandeln sind. Die für die Erstellung der Handelsbilanz noch erforderlichen Buchungssätze (ggf. Korrekturbuchungssätze) sind anzugeben. Im Falle einer vom Handelsrecht abweichenden steuerlichen Lösung sind zur Erstellung einer Überleitungsrechnung (§ 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV) die entsprechenden Abweichungen (ausgehend von der Handelsbilanz) anzugeben.

Hinweis:

Auf latente Steuern ist nicht einzugehen.

C. Sachverhalte

1. Beteiligung an der X-GmbH

FF ist seit dem 01.01.1998 an der X-GmbH zu 30 % beteiligt. Er hat die Anteile an der X-GmbH seit der Anschaffung bilanziert. Die Anschaffungskosten haben 150.000 € betragen. Die X-GmbH übernimmt neben ihrer Geschäftstätigkeit auch Teile des Warenvertriebs für das Einzelunternehmen des FF. Der Buchwert des GmbH-Anteils beträgt zum 31.12.2019 100.000 €. Dieser Ansatz resultiert aus einer zutreffenden Teilwertabschreibung im Jahr 2000 in Höhe von 20.000 € und einer weiteren Teilwertabschreibung in 2006 in Höhe von 30.000 €.

Zur Finanzierung der Beteiligung hatte FF im Rahmen einer Umschuldung am 01.01.2012 ein Fälligkeitsdarlehen in Höhe von 100.000 € aufgenommen. Das Darlehen ist zum 31.12.2021 fällig und wurde in Höhe von 100 % ausgezahlt. Die Zinsen für das Darlehen betragen jährlich 6 %. In 2020 sind Zinsen in Höhe von 6.000 € angefallen, die von FF als Aufwand erfasst wurden. Das Darlehen ist seit der Darlehensaufnahme in den Bilanzen des FF in Höhe von 100.000 € ausgewiesen.

Am 01.07.2020 (Übergang des Eigentums) veräußerte FF die Beteiligung an der X-GmbH für 230.000€ an die Z-GmbH. Die Nebenkosten übernahm die Z-GmbH. Das Darlehen ging nicht auf die Z-GmbH über.

Der Veräußerungserlös wurde in 2021 dem betrieblichen Bankkonto des FF gutgeschrieben. Eine Buchung ist noch nicht erfolgt. Die Wertsteigerung der Beteiligung an der X-GmbH trat Mitte 2020 aufgrund einer nicht vorhersehbaren Nachfrage nach den Dienstleistungen der X-GmbH ein.

Den Veräußerungserlös reinvestierte FF in die Aufstockung eines Verwaltungsgebäudes (siehe 2b.).

2. Investitionen

a) LKW

Mit Vertrag vom 15.03.2020 kaufte FF einen LKW (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 8 Jahre) zur Auslieferung seiner Fertigungsprodukte für 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Hinsichtlich des Kaufpreises wurde ab dem Zeitpunkt der Auslieferung eine zinslose Ratenzahlung zu 8 vierteljährlichen Raten je 12.500 € vereinbart, wobei die Raten für jedes Quartal nachschüssig gezahlt werden sollen.

Die Umsatzsteuer wurde gesondert abgerechnet und zutreffend behandelt.

Der LKW wurde am 15.04.2020 an FF ausgeliefert. Die Rechnung beinhaltete folgenden Vermerk: „Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum.“ FF hat die erste bis dritte Rate aufgrund eines Buchhaltungsfehlers erst am 02.01.2021 überwiesen und den LKW mangels Eigentum bisher nicht bilanziert.

b) Grundstück "Schmittstr. 11c"

FF erwarb mit notariellem Kaufvertrag vom 02.01.2020, Übergang Nutzen und Lasten zum 01.04.2020 das Grundstück "Schmittstr. 11c" zum Kaufpreis von 500.000 € (Bezahlung 2020). Die Eintragung im Grundbuch erfolgte am 01.07.2020. Die Nebenkosten des Erwerbs in Höhe von 25.000€ (netto) trug vereinbarungsgemäß FF. Der Anteil des Grund und Bodens beträgt 20 %. Das Grundstück war zum Zeitpunkt des Erwerbs mit einem zweigeschossigen Gebäude bebaut (Baujahr 1983), das zudem einen Eckflügel hatte, der FF nicht gefiel. FF benötigte zwar für die Verwaltung seines Einzelunternehmens ein dreigeschossiges Gebäude ohne Eckflügel, doch ließ er sich von der einzigartigen Lage des Gebäudes und von seinem Architekten, der schon die Umbaupläne vorbereitet hatte, überzeugen, dieses Objekt zu erwerben.

Um den Grund und Boden besser nutzen zu können wurde am 01.10.2020 damit begonnen den Eckflügel (20 % der bisherigen Gebäudesubstanz; entspricht auch der anteiligen Nutzfläche) abzureisen. Die Abbruchkosten betragen 10.000 € zzgl. 1.600 € Umsatzsteuer (Bezahlung in 2020).

Das Erdgeschoss und das Obergeschoss blieben aber trotz der Baumaßnahmen nutzungsfähig, so dass FF die Verwaltung des Betriebs größtenteils in die "Schmittstr. 11c" verlagern konnte.

Die Kosten für die Aufstockung des Gebäudes betragen 100.000 € zzgl. 16.000 € Umsatzsteuer (Bezahlung in 2020). Die Baumaßnahme wurde am 30.11.2020 abgenommen. Das Gebäude hat eine Restnutzungsdauer von 50 Jahren. FF hat noch keine Buchungen vorgenommen, da er sich über die Behandlung des Vorgangs unschlüssig ist.

3. Zweigniederlassung

FF hat eine mit 10 Mitarbeitern ausgestattete Zweigniederlassung in der Hauptstraße 5 in Linz (Österreich). Aufgrund der hohen Nachfrage in Österreich benötigte diese Zweigniederlassung Ende 2018 einen zusätzlichen LKW zwecks Auslieferung der Produkte. Aus diesem Grund wurde ab dem 30.12.2018 ein LKW, der bisher im Hauptsitz des Unternehmens in Ulm genutzt wurde, ausschließlich in der Zweigniederlassung genutzt. Die Nutzung war von FF auf Dauer beabsichtigt. Die behördliche Abwicklung der Überführung nach Österreich wurde ordnungsgemäß vorgenommen und der LKW in Österreich zugelassen.

Den LKW (ursprüngliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 8 Jahre) hatte FF am 01.01.2015 für 160.000 € zzgl. Umsatzsteuer erworben und bis zu seiner Überführung linear abgeschrieben. Der gemeine Wert des LKW betrug am 30.12.2018 100.000 €, so dass bei der Überführung ein Ertrag in Höhe von 20.000 € entstand. Dieser wurde steueroptimal behandelt.

Da FF den LKW wieder dauerhaft in Ulm benötigte, überführte er ihn am 30.12.2020 wieder nach Deutschland. Der Buchwert in der Buchführung in der Zweigniederlassung in Linz beträgt am 30.12.2020 zutreffend 65.000 €. Der Lkw hatte am 30.12.2020 einen gemeinen Wert von 70.000 €. Die betriebsgewöhnliche Restnutzungsdauer beträgt ab dem Zeitpunkt der Rückführung 2 Jahre.

In 2020 wurden noch keine Buchungen vorgenommen.

Die umsatzsteuerliche Behandlung und die entsprechenden Angaben in den Umsatzsteuererklärungen in Deutschland und Österreich erfolgten in 2018 bis 2020 zutreffend - hierzu sind keine Ausführungen erforderlich.

Anlage: Auszug aus dem DBA-Österreich

Art. 5 Betriebsstätte

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- (2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:
 - a) einen Ort der Leitung,
 - b) eine Zweigniederlassung,
 - c) eine Geschäftsstelle,
 - d) eine Fabrikationsstätte,
 - e) eine Werkstatt und
 - f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.
- (3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
- (4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
 - a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
- (5) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 - für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn,

diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

- (6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
- (7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Art. 7 Unternehmensgewinne

- (1) 1 Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus.
2 Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.
- (2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.
- (3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.
- (4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
- (5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
- (6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

- (7) 1 Dieser Artikel gilt auch für die Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft.
2 Er erstreckt sich auch auf Vergütungen, die ein Gesellschafter einer Personengesellschaft von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Gewährung von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezieht, wenn diese Vergütungen nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, in dem die Betriebsstätte gelegen ist, den Einkünften des Gesellschafters aus dieser Betriebsstätte zugerechnet werden.
- (8) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Art. 13 Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen.

- (1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Anteilen an einer Gesellschaft, deren Aktivvermögen überwiegend aus unbeweglichem Vermögen in einem Vertragsstaat besteht, dürfen in diesem Staat besteuert werden.
- (3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (4) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (5) Gewinne aus der Veräußerung, des in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.
- (6) Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat während mindestens fünf Jahren ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 5 nicht das Recht des erstgenannten Staates, bei Anteilen an Gesellschaften nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Person einen Vermögenszuwachs bis zu ihrem Ansässigkeitswechsel zu besteuern. Besteuert der erstgenannte Vertragsstaat bei Wegzug einer in diesem Staat ansässigen natürlichen Person den Vermögenszuwachs, so wird bei späterer Veräußerung der Anteile, wenn der daraus erzielte Gewinn in dem anderen Staat gemäß Absatz 5 besteuert wird,

dieser Staat bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als Anschaffungskosten den Betrag zugrunde legen, den der erstgenannte Staat im Zeitpunkt des Wegzugs als Erlös angenommen hat.